

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Juli 1958

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	
Dietikon	Nr. 49

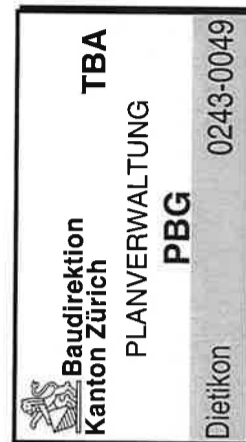
2425. Quartierplan. Mit Eingabe vom 3. September 1956 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Juli 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 16 im Giessen in Dietikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 59 vom 24. Juli 1956 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 24. August 1956 ein Rekurs ein, der als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

Das Gebiet des zur Genehmigung eingereichten Quartierplanes Nr. 16 im Giessen in Dietikon wird im Norden von der Ueberlandstrasse, im Osten und Süden von der Limmat und im Westen von der Gemeindegrenze Unterengstringen begrenzt. Für die Erschliessung ist längs der Ueberlandstrasse eine Quartierstrasse projektiert. Die Anlage dieser Strasse wie auch die Neuparzellierung der beteiligten Grundstücke sind zweckmässig.

Der vorliegende Quartierplan entspricht in bezug auf die Landumlegung den in den Verfügungen der Baudirektion Nr. 1150 vom 24. September 1954, Nr. 822 vom 28. Juni 1956 und Nr. 1004 vom 2. August 1956 durch den Staat Zürich festgehaltenen Vereinbarungen. In Ziffer III (Neuzuteilung) des gemeinderätlichen technischen Berichtes vom 12. Juli 1956 wird speziell die Regulierung der Verhältnisse auf der gegenüberliegenden Seite der Ueberlandstrasse, das heisst auf Gemeindegebiet Unterengstringen behandelt. Durch die Zuteilung des Grundstückes a. Kat.-Nr. 1097 zum staatlichen Grundstück a. Kat.-Nr. 1096 erhält der Staat auf Gemeindegebiet Unterengstringen eine geschlossene Parzelle. Als Gegenleistung stellt der Staat Zürich dem ehemaligen Besitzer von a. Kat.-Nr. 1097 auf Gemeindegebiet Dietikon vom Grundstück Kat.-Nr. 4087 die gleiche Fläche (1198 m²) zur Verfügung.

Ziffer 51 des technischen Berichtes vom 12. Juli 1956 stellt fest, dass die Frage der Auffüllungen durch die alten und neuen Grundeigentümer gegenseitig zu regeln seien. Ursprünglich wollte die Baudirektion (Verfügung Nr. 1150 vom 24. September 1954) das staatliche Grundstück Kat.-Nr. 4087 erst nach erfolgter Auffüllung umlegen, das heisst in den neuen Besitzstand übergehen lassen. In der Folge hat die Baudirektion mit den betreffenden künftigen Eigentümern entsprechende Verträge abgeschlossen, welche am 3. Juli 1958 öffentlich beurkundet wurden und dem Regierungsrat gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden. Die künftigen Eigentümer können nach diesen Verträgen ihre vom Staat erworbenen Teilparzellen von Kat.-Nr. 4087 gegen Entrichtung von Pauschalentschädigungen selbst auffüllen. Absatz 2 von Ziffer 51 des technischen Berichtes vom 12. Juli 1956 ist somit gegenstandslos geworden.

Ziffer 52 des technischen Berichtes vom 12. Juli 1956 regelt die Kanalisationsfragen. Es ist vorgesehen, das vorliegende Quartierplangebiet im Trennsystem zu entwässern. Im Vorgartengebiet längs der Ueberlandstrasse ist die Er-



stellung eines Schmutzwasserkanales geplant. Vorläufig sollen jedoch Hauskläranlagen installiert werden. Für jede Einleitung von Wasser in die Limmat oder den Mühlegiessen (öffentliches Gewässer) ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 16. Juli 1956 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 16 im Giessen in Dietikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Juli 1958.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.



*W. Rückfrage bei dem Gemeindevorstand Dietikon
am 21. 4. 63 und Auskunft von Herrn Schweizer,
der sich seinerseits bei seinem Chef rückver-
sertete, ist die mit dem Quartierplan projek-
tierte Baulinie von 45 m, wie sie im Plan auf
der gesamten Länge der StraÙe vorgesehen ist,
als vom RR gleichzeitig mit dem Quartierplan
genehmigt anzusehen.*

Korrespondenz

St. P. Mann